

Vorschläge AGB-Textbausteine

AGB Veranstaltungsbranche mit Blick auf Covid-19

- Bei Absage einer Veranstaltung durch den Besteller / Auftraggeber hat dieser dem Anbieter / Auftragnehmer sämtliche mit Blick auf die Veranstaltung erbrachten Aufwände zu ersetzen. Dies unabhängig davon, ob den Besteller / Auftraggeber an der Absage ein Verschulden trifft oder nicht. Art. 377 und 378 bzw. Art. 404 Abs. 2 OR gelten sinngemäss.
- Hat der Anbieter / Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung gegenüber dem Besteller / Auftraggeber in guten Treuen einen Dritten mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt, und wird die Veranstaltung abgesagt, so hat der Besteller / Auftraggeber den Anbieter / Auftragnehmer für diese Drittarbeit schadlos zu halten.
- In jedem Fall ist der Anbieter / Auftragnehmer berechtigt, vom zurücktretenden Besteller / Auftraggeber eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von * 5 % der vereinbarten Bruttovertragssumme, mindestens aber * CHF 3'000.- zu fordern.
- Die Zahlungen werden innerhalb von 30 Tagen nach der Absage durch den Besteller / Auftraggeber fällig.



Bemerkungen:

- Dies ist einer von vielen möglichen Formulierungsvorschlägen. Dieser kann sowohl bei Werkverträgen als auch bei Auftragsrecht zur Anwendung gelangen.
- Diese Formulierung kann in die bestehenden AGB integriert werden.
- Abgedeckt sind damit Fälle, in denen Unternehmen des Messebaus / der Veranstaltungsbranche einen Vertrag mit einem Besteller / Auftraggeber abgeschlossen haben.
- Die gelb hinterlegten Zahlen sind frei verhandelbar. Sie stehen hier als Beispiel. Dabei handelt es sich nicht um Branchenempfehlungen.
- Im Allgemeinen ist immer der Einzelfall zu betrachten. Mit Standardformulierungen wird diesen selten gerecht.
- Betreffend AGB gilt die vom Bundesgericht entwickelte Ungewöhnlichkeitsregel. Ungewöhnliche Klauseln können nicht vom Verwender in den AGB versteckt werden, sondern müssen, wenn sie ungewöhnlich sind, **klar und deutlich hervorgehoben** werden. Geschieht dies nicht, nimmt das Gericht an, dass der **Kunde nichts von den ungewöhnlichen Klauseln gewusst hatte** und dass **diese nicht gelten**. Diese Unwissenheit gilt nur für ungewöhnliche Klauseln mittels **Globalübernahme**.

EXPO EVENT

Swiss LiveCom Association

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern

T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch

expo-event.ch

* = können individuell definiert werden